

 <b>SAMAPLAST AG</b> KUNSTSTOFFWERK	<h2>Allgemeine Einkaufsbedingungen</h2>	Dok-Nr./ Doc No.:	<b>FC 3.1 EK 8</b>
		Rev. / Rev.:	<b>2</b>
		Seite / Page	1 von/of 3

### 1. Begriffe

- 1.1 „SAMAPLAST AG“ ist die Gesellschaft, welche einkauft.
- 1.2 „Partner“ bezeichnet die andere Vertragspartei oder -parteien.
- 1.3 „Ware“ bezeichnet den Kaufgegenstand, auch wenn es sich um eine Dienstleistung handelt.

### 2. Geltung; Bestellungen von SAMAPLAST AG beim Partner

- 2.1 Die folgenden Einkaufsbedingungen gelten für jeden Einkauf von SAMAPLAST AG beim Partner (im Folgenden „Auftrag“). Wo aber SAMAPLAST AG und der Partner ausdrücklich eine andere Regelung vereinbart haben, geht diese andere Regelung diesen Einkaufsbedingungen vor.
- 2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners gelten nur dann, wenn sie schriftlich als Vertragsinhalt vereinbart worden sind. Sie werden jedenfalls nicht Vertragsinhalt, wenn sie der Partner auf Lieferscheinen oder Rechnungen an SAMAPLAST AG übermittelt und SAMAPLAST AG Waren entgegennimmt oder Rechnungen bezahlt.
- 2.3 Von SAMAPLAST AG ohne Annahmefrist abgegebene Erklärungen binden SAMAPLAST AG zwei Wochen lang, gerechnet ab Versendung der Erklärung.
- 2.4 Weicht die Annahmeerklärung des Partners, wenn auch nur geringfügig, vom Auftrag ab, so wird SAMAPLAST AG nur verpflichtet, wenn sie dieser Abweichung schriftlich zugestimmt hat (siehe auch Ziffer 2.5).
- 2.5 Aufträge, deren Änderungen und sonstige Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.

### 3. Zeichnungen, sonstige Unterlagen, Immaterialgüterrechte

- 3.1 Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von SAMAPLAST AG hat der Partner im Rahmen seiner Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen. Hat der Partner diesbezüglich Probleme, so hat er diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Vereinbarte Ausführungszeichnungen hat der Partner an SAMAPLAST AG in Kopie kostenlos zu Eigentum zu überlassen. Dies gilt auch bei Ausführungsänderungen.
- 3.3 Im Falle von Aufträgen, welche die Erarbeitung einer technischen Problemlösung zum Gegenstand haben, wie etwa Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions-, oder Ingenieurverträgen, sind daraus sich ergebende Immaterialgüterrechte geltend zu machen und in der Folge an SAMAPLAST AG zu übertragen. Dies gilt auch für „Arbeitnehmererfindungen“. In beiden Fällen erstattet SAMAPLAST AG dem Partner die Auslagen für die gesetzlich vorgesehenen Gebühren.

### 4. Lieferzeit, Lieferort und Teillieferung

- 4.1 Die von SAMAPLAST AG im Auftrag angegebene Lieferzeit ist bindend. Enthält der Auftrag keine Angaben über Lieferfristen, so ist die Ware innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Auftrages beim Partner an SAMAPLAST AG zu liefern. Etwaige Lieferschwierigkeiten sind SAMAPLAST AG unverzüglich mitzuteilen.

Dok Typ.: Doc. typ.:	Nummer: Number:	Benennung: Name:	Erstellt: (Datum / Visum elektronisch) Created: (date / electronically signed)	Geprüft: (Datum / Visum elektronisch) Checked: (date / electronically signed)	Freigegeben: (Datum / Visum elektronisch) Released: (date / electronically signed)
FC 3.1 EK 8 Allgemeine Einkaufsbedingungen			12.07.2010 Scheffknecht, Boris	01.10.2010 Scheffknecht, Boris	01.10.2010 Dierauer, Jürg

Dieses Dokument ist geistiges Eigentum der SAMAPLAST AG und darf ohne schriftliche Erlaubnis nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.  
This document is intellectual property of SAMAPLAST Plc. and may not be copied or passed down to a third party without written agreement.

 <b>SAMAPLAST AG</b> KUNSTSTOFFWERK	<h2>Allgemeine Einkaufsbedingungen</h2>	Dok-Nr./ Doc No.:	<b>FC 3.1 EK 8</b>
		Rev. / Rev.:	<b>2</b>
		Seite / Page	2 von/of 3

- 4.2 Der Partner hat zur Erfüllung des Vertrages die Waren im vertraglich vereinbarten Zustand einschliesslich aller Nachweise und Dokumente, insbesondere einschliesslich aller Ursprungszeugnisse, an SAMAPLAST AG an dem vereinbarten Erfüllungsort zu übergeben. Ist kein Erfüllungsort vereinbart, ist der Sitz von SAMAPLAST AG Erfüllungsort.
- 4.3 Die Lieferungen sind termingerecht zu leisten. Bei früherer Anlieferung hat SAMAPLAST AG das Recht, die Lieferung abzulehnen oder die Rücksendung auf Kosten des Partners zu veranlassen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei SAMAPLAST AG auf Kosten und Gefahr des Partners. Die Bezahlung der Rechnung hat diesfalls bezogen auf den vereinbarten Termin zu erfolgen.
- 4.4 SAMAPLAST AG ist nicht verpflichtet, Teillieferungen entgegenzunehmen.
- 4.5 Alle zu liefernden Rohmaterialien sind chargenpflichtig. Pro Lieferung dürfen nur Materialien der gleichen Charge geliefert werden.

## 5. Gewährleistung

- 5.1 Der Partner garantiert die Leistungsfähigkeit, insbesondere die Leistungsdaten, des Auftragsgegenstandes für den vereinbarten oder ihm erkennbaren Zweck.
- 5.2 Aufgrund der Qualitätszusagen des Partners verlässt sich SAMAPLAST AG darauf, dass die Lieferung der Ware in vereinbarter Menge und Qualität erfolgt. Die Bestimmungen über die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht werden deshalb ausdrücklich wegbedungen.
- 5.3 Der Partner sichert zu, dass die Lieferung den zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen sowie den Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsschutzregeln entspricht. Insbesondere ist der Partner verpflichtet, Vorschriften über „RoHS“ im allgemeinen und die EG-Richtlinie 2002/95/EG über die „Restriction of the use of certain hazardous substances in electrical and electronic equipment“ in der aktuell am Erfüllungsort und am Bestimmungsort der Waren geltenden Fassung im besonderen einzuhalten. Weiters hat der Partner Schutzvorschriften hinsichtlich Polyzyklischer Aromatischer Kohlenwasserstoffe („PAK“) einzuhalten.
- 5.4 Neben sonstigen gesetzlichen Ansprüchen ist SAMAPLAST AG im Gewährleistungsfall berechtigt, nach ihrer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung, Wandelung oder Preisminderung zu verlangen.
- 5.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate seit Lieferung. Für Bauwerke oder Einbauten in unbewegliche Sachen beträgt die Frist fünf Jahre seit der schriftlichen Abnahmeerklärung von SAMAPLAST AG.
- 5.6 Der Partner stellt SAMAPLAST AG von einer eventuellen Produkthaftung frei, soweit der Produkthaftungsanspruch durch die Ware verursacht worden ist. Auf Aufforderung hat der Partner zu belegen, dass das Produkthaftungsrisiko durch eine Versicherung ausreichend gedeckt wird.

Dok Typ.: Doc. typ.:	Nummer: Number:	Benennung: Name:	Erstellt: (Datum / Visum elektronisch) Created: (date / electronically signed)	Geprüft: (Datum / Visum elektronisch) Checked: (date / electronically signed)	Freigegeben: (Datum / Visum elektronisch) Released: (date / electronically signed)
FC 3.1 EK 8 Allgemeine Einkaufsbedingungen			12.07.2010 Scheffknecht, Boris	01.10.2010 Scheffknecht, Boris	01.10.2010 Dierauer, Jürg

 <b>SAMAPLAST AG</b> KUNSTSTOFFWERK	<h2>Allgemeine Einkaufsbedingungen</h2>	Dok-Nr./ Doc No.:	<b>FC 3.1 EK 8</b>
		Rev. / Rev.:	<b>2</b>
		Seite / Page	3 von/of 3

### 6. Unterrichtungspflicht

6.1 Der Partner informiert SAMAPLAST AG frühzeitig über Rezepturänderungen oder Einstellung einer Produktion, damit vor der Aenderung oder Einstellung noch eine Charge bestellt werden kann.

### 7. Vergütung und Zahlung

7.1 Zahlungsziel ist, wenn nichts anderes vereinbart: 10 Tage 2% Skonto, 30 Tage netto.

7.2 Eine ordnungsgemäße und vollständige Rechnungslegung ist Fälligkeitsvoraussetzung. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Rechnung alle gesetzlich erforderlichen Angaben zu enthalten hat, unter besonderer Berücksichtigung des Umsatzsteuerrechtes. Zudem hat die Rechnung des Partners die Bestellnummer und Materialnummer von SAMAPLAST AG aufzuweisen.

7.3 Nach erteilter Schlussrechnung sind Nachforderungen ausgeschlossen.

7.4 Zur Abtretung von Forderungen bedarf der Partner der vorherigen Zustimmung von SAMAPLAST AG.

7.5 SAMAPLAST AG darf die Forderungen des Partners mit eigenen Gegenforderungen gegen den Partner verrechnen, sofern diese sowohl fällig als auch unbestritten sind.

### 8. Rechte Dritter, Know-how, vertrauliche Informationen

8.1 Der Partner garantiert, dass durch seine Lieferung beziehungsweise deren Verwendung durch SAMAPLAST AG keine Immaterialgüterrechte verletzt werden. Im Falle solcher Schutzrechtsverletzungen kann SAMAPLAST AG vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen, zudem hat der Partner SAMAPLAST AG von Ansprüchen Dritter zu befreien.

8.2 Der Partner wird das Know-how von SAMAPLAST AG und alle vertraulichen Informationen, von denen er vor oder bei der Vertragserfüllung Kenntnis erlangt, insbesondere durch von SAMAPLAST AG überlassene Unterlagen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SAMAPLAST AG weder zu eigenen Zwecken verwenden noch Dritten zugänglich machen. Diese Verpflichtung hat der Partner auch seinen Mitarbeitenden zu überbinden.

8.3 SAMAPLAST AG und der Partner verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie von dem anderen erhalten haben, nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung endet 5 Jahre nach dem Ende ihrer Vertragsbeziehung.

8.4 Von SAMAPLAST AG überlassene Unterlagen darf der Partner ohne Zustimmung nicht vervielfältigen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat er sie unverzüglich zurückzugeben, elektronisch gespeicherte Unterlagen hat er zu löschen.

Dok Typ.: Doc. typ.:	Nummer: Number:	Benennung: Name:	Erstellt: (Datum / Visum elektronisch) Created: (date / electronically signed)	Geprüft: (Datum / Visum elektronisch) Checked: (date / electronically signed)	Freigegeben: (Datum / Visum elektronisch) Released: (date / electronically signed)
FC 3.1 EK 8 Allgemeine Einkaufsbedingungen			12.07.2010 Scheffknecht, Boris	01.10.2010 Scheffknecht, Boris	01.10.2010 Dierauer, Jürg

Dieses Dokument ist geistiges Eigentum der SAMAPLAST AG und darf ohne schriftliche Erlaubnis nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.  
This document is intellectual property of SAMAPLAST Plc. and may not be copied or passed down to a third party without written agreement.